



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



MUSTERVERTRAG für die Gründung eines Vereins zum Betrieb von
Gemeinschaftsanlagen

Vereinsstatuten

Eine Publikation des Bundesverband Photovoltaic Austria



This project has received funding from the European Union's Horizon 2020 research and innovation programme under grant agreement No 646554.

Die Verträge wurden im Zuge des Forschungsprojekts PV Financing (www.pv-financing.eu) erstellt. Das Projekt PV Financing wird von der Europäischen Union im Zuge des Horizon 2020 Forschungs- und Innovationsprogramm gefördert.



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



Herausgeber

Bundesverband PHOTOVOLTAIC AUSTRIA

Interessensvertretung für Photovoltaik und Sonnenstromspeicherung in Österreich

Neustiftgasse 115A/19, 1070 Wien

Tel. +43 / 1 / 522 35 81

E-Mail: office@pvaustria.at

www.pvaustria.at

www.facebook.com/photovoltaicaustria

Haftungshinweis

Dieser Mustervertrag dient der Erläuterung und zur eigenverantwortlichen Nutzung. Der Mustervertrag ersetzt keine individuelle Rechtsberatung und Anpassung an den jeweiligen Sachverhalt. Der Mustervertrag soll mögliche Problemstellungen und Lösungen beispielhaft illustrieren. Wird der Mustervertrag benutzt, erfolgt das auf ausschließliche Verantwortung des Nutzers. Weder der Bundesverband Photovoltaic Austria noch die erstellende Rechtsanwaltskanzlei übernehmen dafür eine Haftung.

Der Mustervertrag wurde mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Da Fehler jedoch nie auszuschließen sind und die Inhalte Änderungen unterliegen können, weisen wir auf Folgendes hin: Der Bundesverband Photovoltaic Austria übernimmt keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Mustervertrag bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen, oder durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ist eine Haftung des Bundesverbandes Photovoltaic Austria ausgeschlossen.

Auf die gendergerechte Sprache wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Mustervertrag wurde erstellt in Zusammenarbeit mit:

BRANDSTETTER, BAURECHT, PRITZ & PARTNER Rechtsanwälte KG

Mag. Georg Brandstetter, MAS

Herrengasse 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 5333213

E-Mail: law@bppa.at

www.bppa.at

© PV-Austria - Bundesverband PHOTOVOLTAIC AUSTRIA

BRANDSTETTER, BAURECHT, PRITZ & PARTNER Rechtsanwälte KG

Stand: August 2016

Statuten des Vereins

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „_____“.
2. Er hat seinen Sitz in _____ und erstreckt seine Tätigkeit auf den Betrieb einer gemeinschaftlichen Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Gebäude _____.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht gestattet.

II. Vereinszweck

1. Der Verein dient der Errichtung, der Erhaltung, der Wartung und dem Betrieb einer Gemeinschaftsüberschussanlage auf der Liegenschaft EZ _____ KG _____ bzw. auf dem auf dieser Liegenschaft befindlichen Gebäude.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und Seminaren;
 - b. Bereitstellung von Infrastruktur;
 - c. _____

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
 - b. den Verkauf und die Einspeisung des produzierten Überschusses von PV-Strom;
 - c. Spenden;
 - d. Sammlungen;
 - e. Bausteinaktionen,
 - f. Schenkungen;
 - g. Vermächtnisse;
 - h. Subventionen, Förderungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand;
 - i. Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen;
 - j. Sponsoring;
 - k. sonstige Zuwendungen;
 - l. _____

IV. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die Mieter von Mietgegenständen (§ 1 MRG) in dem auf der Liegenschaft EZ _____ KG _____ errichteten Gebäude sind.
 - a. Der Verein hat maximal so viele ordentliche Mitglieder, wie es Mietgegenstände in dem auf der Liegenschaft EZ _____ KG _____ errichteten Gebäude gibt.
 - b. Ist jemand Mieter mehrerer Wohnungen, so steht ihm für jedes dieser Objekte ein Mitgliedschaftsrecht zu.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder durch unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen an den Verein fördern, ohne Mieter eines Mietgegenstandes in dem auf der Liegenschaft EZ _____ KG _____ errichteten Gebäude zu sein. Ebenso kann der Eigentümer des Gebäudes außerordentliches Mitglied des Vereins sein.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die Mieter von Mietgegenständen in dem auf der Liegenschaft EZ _____ KG _____ errichteten Gebäude sind, sowie der Eigentümer des Gebäudes und physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, welche den Verein bei der Erreichung seines Vereinszweckes unterstützen und fördern. Dem Ansuchen um Aufnahme als ordentliches Mitglied sind die Bezeichnung der eigenen Anlage für den Mietgegenstand und die Zählpunktnummer anzuschließen.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Weiters erlischt die ordentliche Mitgliedschaft mit der Beendigung des Mietvertrages über den jeweiligen Mietgegenstand. Sollte der Mietvertrag nicht mit einem Monatsletzten beendet werden, so erlischt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Ablauf des auf die Beendigung des Mietvertrages folgenden Monatsletzten. Das Mitglied ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, den Vorstand umgehend von der Beendigung und dem Beendigungszeitpunkt des zugrunde liegenden Mietvertrags zu verständigen.
3. Der Austritt kann nur zum Letzten eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Mitgliedschaft Strom aus der vom Verein betriebenen PV-Anlage zu beziehen. Die freie Lieferantenwahl der Mitglieder für zusätzlich benötigten Strom bzw. den Stromanbieter wird dadurch nicht eingeschränkt.
7. Die Mietgegenstände der Mitglieder sind jeweils mit einem Zählpunkt ausgestattet. Der Stromverbrauch der einzelnen Mitglieder aus der gemeinschaftlichen PV-Anlage wird gemessen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Basis des vom jeweiligen Mitglied verbrauchten Stroms aus der gemeinschaftlichen PV-Anlage.
8. Der Strompreis je Kilowatt-Stunde aus der PV-Anlage wird einmal jährlich von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Bei der Festlegung des Strompreises sind alle Kostenfaktoren der Errichtung und des Betriebs der PV-Anlage, einschließlich der Wartung, aber auch ein allfälliges Risiko aus der Volatilität des Mitgliederstandes und der Erlös aus der Überschusseinspeisung zu berücksichtigen.
9. Der Vorstand kann beschließen, auf Basis eines zumindest halbjährlichen Beobachtungszeitraums, monatliche Akontozahlungen auf den tatsächlichen Stromverbrauch zu verrechnen. In diesem Fall hat eine Abrechnung jeweils am Ende des Kalenderjahres innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu erfolgen. Eine allfällige Differenz ist vom Mitglied bzw. dem Verein innerhalb von 14 Tagen auszugleichen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während des Jahres ist eine Abrechnung zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorzunehmen. Diese ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Ausscheiden zu erstellen und die Differenz vom ausgeschiedenen Mitglied bzw. dem Verein binnen 14 Tagen ab Übermittlung der Abrechnung zu bezahlen.
10. Jedes Mitglied hat mit Beitritt zum Verein eine Kautio für den Stromverbrauch in der Höhe von EUR _____ zu erlegen. Diese Kautio ist durch den Verein je einem Sparbuch pro Mitglied zu veranlagen und wird bei Ausscheiden des Mitgliedes bei der Endabrechnung verrechnet, ein verbleibendes Guthaben wird ausgezahlt.

11. Wird ein Überschuss an Strom produziert und verkauft, so fließt der Erlös aus dem Verkauf in die Vereinskasse und dient der Deckung der Kosten des Vereins, insbesondere der Wartung der Anlage etc.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, insbesondere vor allem der Kosten für den verbrauchten Strom bzw der monatlichen Akontozahlungen in der von der Generalversammlung beschlossenen bzw vom Vorstand festgelegten Höhe verpflichtet.

VIIa. Errichtung und Finanzierung der PV-Anlage

[Da die Finanzierung der Errichtung der PV-Anlage, allfällige Rückzahlungen von Darlehen, aber auch die Aus- bzw Rückzahlung vom jeweiligen Einzelfall der gewählten Finanzierungsform abhängt, ist dieser Punkt bzw sind die entsprechenden Bestimmungen nur nach individuellen Bedürfnissen und Voraussetzungen zu gestalten. Es ist hierfür unbedingt eine auf den Einzelfall und die damit verbundenen Erfordernisse abstellende Beratung erforderlich.]

VIII. Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkte IX. und X.), der Vorstand (Punkte XI. bis XIII.), die Rechnungsprüfer (Punkt XIV.) und das Schiedsgericht (Punkt XV.).

IX. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Punkt XI. Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt XI. Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mittels Hausaushang oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist ein Mitglied Mieter mehrerer Mietgegenstände und für mehrere Mietgegenstände dem Verein beigetreten, hat es so viele Stimmen, wie es für Mietgegenstände beigetreten ist und Mitgliedsbeiträge bezahlt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist die vollständige Bezahlung aller Mitgliedsbeiträge, Stromrechnungen und Akontozahlungen bis zum auf die Generalversammlung vorangehenden Monatsersten.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

X. Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über den Voranschlag;

- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Festsetzung des Strompreises für den Verkauf an die Mitglieder;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XI. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau (und Stellvertreter/in), Schriftführer/in (und Stellvertreter/in) sowie Kassier/in (und Stellvertreter/in).
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

XII. Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Punktes IX. Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Abschluss und Verlängerung von Mietverträgen zur Dachnutzung für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage sowie Abschluss von Errichtungs- und Wartungsverträgen;
 - f. Abschluss von Versicherungsverträgen für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage
 - g. Abschluss von Verträgen zur Einspeisung des Stromüberschusses
 - h. Festlegung von monatlichen Akontozahlungen für den Stromverbrauch der Mitglieder
 - i. Erstellung der Stromabrechnungen
 - j. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - k. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

XIII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.
3. Der/die Obmann/Obfrau ist gleichzeitig Anlagenverantwortlicher der vom Verein betriebenen PV-Anlage im Sinne der österreichischen Elektrizitätswirtschaftsgesetzgebung, insbesondere im Sinne des EIWOG 2010 und der jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder. Als solcher ist der/die Obmann/Obfrau mit der Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der vom Verein betriebenen PV-Anlage als Erzeugungsanlage im Sinne des EIWOG 2010 betraut, wobei er sich zur Ausführung der Tätigkeiten auch der Zuhilfenahme Dritter, insbesondere entsprechender Professionisten, bedienen darf.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
8. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
9. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
10. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

XIV. Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ

- mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes XI. Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

XV. Schiedsgericht

- 1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die beiden nominierten Schiedsrichter nicht auf den oder die Vorsitzende einigen, hat der Obmann bzw die Obfrau einen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVI. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und

Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, aliquot den ordentlichen Mitgliedern zufallen, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

_____, am _____
Ort Datum

_____, am _____
Ort Datum

Verpächter

Pächter